

Oldtimerkennzeichen „07“

Für ein Fahrzeug, das vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist, kann ein **rotes Kennzeichen ("07")** beantragt werden. Dieses Fahrzeug muss überwiegend zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturguts verwendet werden. Folgende Fahrten können mit roten Dauerkennzeichen für Oldtimerfahrzeuge durchgeführt werden:

- **Teilnahme an Veranstaltungen sowie An- und Abfahrten**
wenn sie der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
- **Prüfungsfahrten**
Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- **Probefahrten**
Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Überführungsfahrten**
Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen
- **Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung des Fahrzeuges**

Für sonstige Fahrten darf dieses Kennzeichen, im Gegensatz zu den H-Kennzeichen für Oldtimer, nicht verwendet werden. Die Ausgabe der Kennzeichen wird in der Regel auf 2 Jahre befristet. Das Bürgerservicebüro holt für den Antragsteller ein amtliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister ein. Eine Zuteilung des Kennzeichens ist daher erst nach ca. 3 - 4 Wochen möglich. Auf Antrag kann das Kennzeichen als Wechselkennzeichen an verschiedenen Oldtimern verwendet werden, für die ein gemeinsames rotes Fahrzeugscheinheft ausgestellt wird.

■ **Notwendige Unterlagen**

Zur Zulassung eines Fahrzeuges mit einem Oldtimerkennzeichen (rotes Kennzeichen – „07“) legen Sie uns bitte folgende Unterlagen vor:

- gültiges Ausweisdokument im Original (bei Bevollmächtigung muss zwingend ein Ausweisdokument mit Unterschrift vorgelegt werden!)
- ggf. schriftliche Vollmacht (auch bei Zulassung auf den Ehegatten) und gültiges Ausweisdokument des/der Bevollmächtigten im Original
- bei juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen: Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung
- Versicherungsbestätigung (siebenstellige eVB-Nummer, z.B. „H7FX5A3“) für rote Kennzeichen
- Zulassungsbescheinigung Teil II (bisher Fahrzeugbrief), soweit vorhanden
- Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein), soweit vorhanden
- Eigentumsnachweis (Rechnung oder Kaufvertrag)
- SEPA-Lastschriftmandat des Fahrzeughalters für die Kraftfahrzeugsteuer
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüfsingenieurs